

**Sitzungsvorlage-Nr. 68/3235/XV/2014**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	22.05.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Neubau des Sportplatzes am Norbert-Gymnasium, Knechtsteden**

**Sachverhalt:**

In seiner 13. Sitzung (VIII. WP) hat sich der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde insbesondere aus grundsätzlichen Erwägungen des Schutzes der Freiflächen gegen den Vorschlag der Verwaltung zur Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für den Neubau des Sportplatzes am Norbert-Gymnasium Knechtsteden auf einer nördlich anschließenden Ackerfläche ausgesprochen. Auf die Einladung zur 13. Sitzung des Beirates und die Vorlage 68/3197/XV/2014 wird verwiesen.

Der Beirat hat vorgeschlagen, einen Neubau des Sportplatzes auf dem bisherigen Standort durchzuführen. Für die weitere Diskussion und die abschließende Entscheidung nach Durchführung einer Besichtigung der Örtlichkeiten wurde eine Sondersitzung vereinbart.

Der heutige Sportplatz des Gymnasiums und des Sportinternats liegt nach dem Landschaftsplan II - Dormagen - im Bereich der Darstellung des Entwicklungszieles 1 "Erhaltung ... der ... Landschaft". Südlich und westlich des Kloster-/Schulgeländes schließt das Naturschutz- und FFH-Gebiet N 6.2.1.4 / FFH-Gebiet DE-4806-303 an, nördlich und östlich das LSG 6.2.2.2 nach dem Landschaftsplan II. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft setzt der Landschaftsplan im Bereich des Klosters/des Schulgeländes nicht fest.

Östlich des heutigen Sportplatzes liegt eine Streuobstwiese, die um 1991 unter Förderung mit öffentlichen Mittel (Land NRW) angelegt wurde. Diese stellt daher nach § 47 Abs. 1 LG NRW einen Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil dar, der nach Abs. 2 d. V. nicht beschädigt oder beseitigt werden darf.

Der Bau des Sportplatzes auf der Fläche des heutigen Sportplatzes ist unter Berücksichtigung der an seine Relationen zu stellenden Anforderungen nicht möglich. Die Baumaßnahme wird zwangsläufig neben der notwendigen anteiligen Beseitigung der östlich aufstehenden Baumreihe einen Teil der Streuobstwiese dauerhaft und einen weiteren Teil baubedingt temporär in Anspruch nehmen. Dies würde dem Verbot des § 47 Abs. 2 LG NRW zuwiderlaufen.

Von diesem Verbot kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde Befreiung gewährt werden. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, erforderlich ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiung sind nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde in diesem Fall gegeben.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Schaffung und Bereitstellung eines den heute zu stellenden Anforderungen Rechnung tragenden Sportplatzes für die Zwecke des Norbert-Gymnasiums mit seinen rd. 1.300 Schülerinnen und Schülern und des Sportinternats. Der alte Sportplatz genügt diesen Anforderungen nicht mehr. Zwar muss durch den geplanten Neubau die Streuobstwiese teilweise in Anspruch genommen werden; dies ist jedoch nicht vermeidbar, ohne in ökologisch oder landschaftsästhetisch hochwertigere Räume einzugreifen (NSG / FFH-Gebiet) oder nach Auffassung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde wertvolle Freiräume in nicht unerheblichem Umfang in Anspruch zu nehmen (vgl. bisherige Neubauplanung nach o. g. Vorlage). Der mit dem Sportplatzbau verbundene Eingriff in die Streuobstwiese kann kompensiert werden. Hierzu ist eine Streuobstwiese im Verhältnis 1 : 1,9 an anderer Stelle anzulegen, möglichst im nahen Umfeld des Eingriffsortes. Dieses Verhältnis ergibt sich aus einer mit der Höheren Landschaftsbehörde bei der damaligen Inanspruchnahme der Streuobstwiese für den Parkplatzbau abgestimmten Vorgehensweise, die auf einer 25-jährigen Entwicklungszeit basiert und den Entwicklungsverlust bei Inanspruchnahme mit 4 % jährlich ansetzt.

Auswirkungen auf das westlich liegende Waldnaturschutz- und FFH-Gebiet (RL 92/43/EWG) sind durch Bau und Nutzung des Sportplatzes nicht zu befürchten. Für eine solche Beeinträchtigung ergeben sich keine Anhaltspunkte. Die Verträglichkeit des Sportplatzes in Bau und Betrieb mit den Schutzziele des Gebietes ist gegeben.

Ebenso ist nach derzeitigen Erkenntnissen keine unmittelbare Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten nach den RL 92/43/EWG und 2009/147/EG oder ihrer Lebensräume im Bereich der Streuobstwiese zu befürchten. Störungen durch menschliche Anwesenheit werden nicht neu begründet. Die Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote obliegt der Unteren Landschaftsbehörde. Zur Vermeidung der Realisierung von Verboten des Artenschutzes nach § 44 Abs. 2 BNatSchG wird vor Baubeginn eine detaillierte Untersuchung des Eingriffsraums und der anschließenden Flächen erfolgen.

Das öffentliche Interesse an der Schaffung des Sportplatzes für das Gymnasium und das Sportinternat an dieser Stelle muss daher unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden vernünftigen Möglichkeiten in der Abwägung als die Belange von Natur und Landschaft überwiegend angesehen werden.

Weiterhin würde für den Schulbetrieb des Norbert-Gymnasiums und des Sportinternats eine nicht zumutbare Belastung eintreten, wenn der Schulsport dauerhaft auf dem nicht sanierungsfähigen alten Sportplatz weiter betrieben werden müsste. Die Abweichung von dem Verbot des § 47 Abs. 2 LG NRW ist, wie dargelegt, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Auch von daher sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiung als gegeben anzusehen.

Die alternative Nutzung umliegender Sportanlagen (z. B. Delhoven oder Straberg) kommt wegen der bei jedem Unterricht zurückzulegenden langen Wegstrecken bzw. der hohen Aufwendungen im Falle regelmäßiger Bustransporte nicht in Betracht.

Im Übrigen wird inhaltlich auf die der o. g. Vorlage zur 13. Sitzung des Beirates und an dieser Stelle weiter beigefügten Unterlagen, insbesondere die Einschätzungen hinsichtlich der Landschaftspflege, des Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit verwiesen.

Die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt die Gewährung von Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG. Die eigentliche Zulassung des Sportplatzes erfolgt im Baugenehmigungsverfahren durch die Stadt Dormagen als Untere Bauaufsichtsbehörde. Die bis zu Genehmigungsverfahren noch in den Details auszuarbeitende Landschaftspflegerische Begleitplanung mit den Kompensationsmaßnahmen und die noch zu detaillierende Artenschutzprüfung mit Blick auf den Eingriff in die Baumreihe und die Streuobstwiese und die Aussage zur Verträglichkeit mit den Schutzziele des FFH-Gebietes werden Gegenstand der Zulassung. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind dann umzusetzen.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 47 LG NRW für die teilweise Inanspruchnahme der Streuobstwiese östlich des heutigen Sportplatzes am Norbert-Gymnasium Knechtsteden zum Bau eines neuen Sportplatzes entsprechend den in der heutigen Sitzung vorgelegten Planunterlagen.

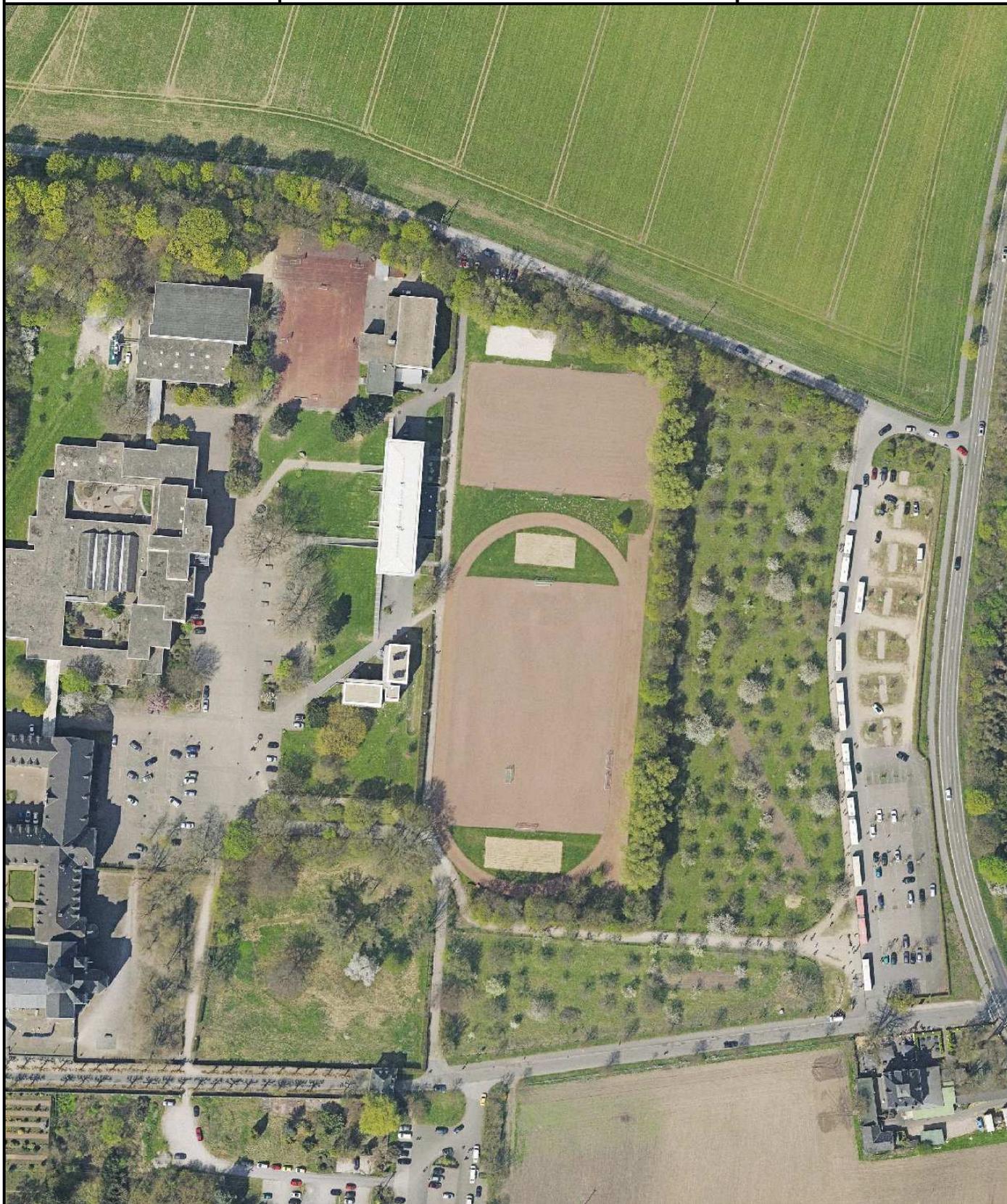
#### **Anlagen:**

NGK\_L\_2000

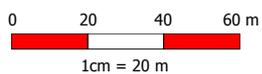
NGK\_Lageplan

NGK\_LBP\_Vorläufige\_Aussagen\_02

NGK\_Sanierung\_Schulsportplatz\_Knechtsteden\_2



M 1:2000



**Nur für den Dienstgebrauch**

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI)  
des Rhein-Kreis Neuss



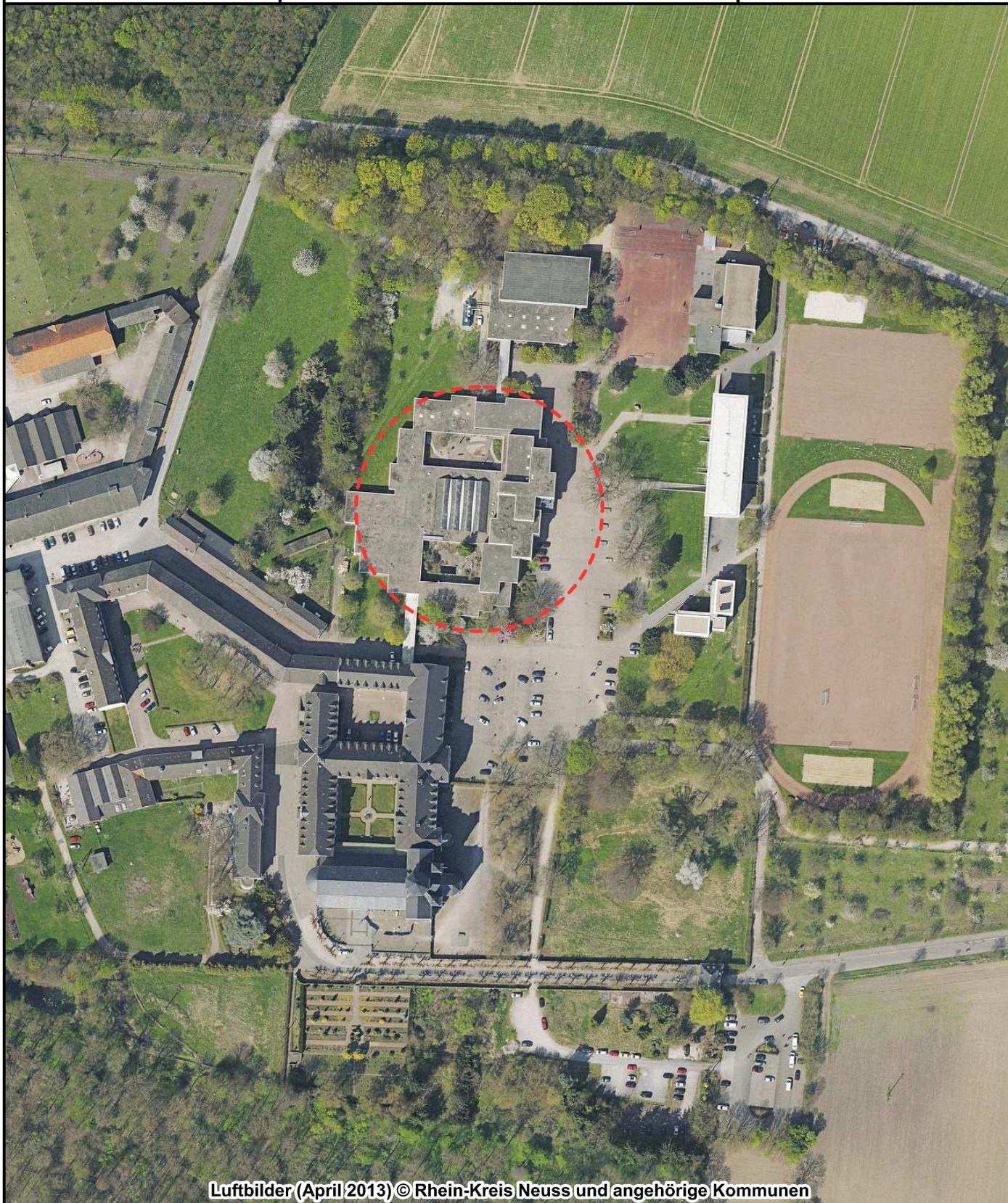
**Lageplan**

Norbert-Gymnasium Knechtsteden

Datum: 15.05.2014

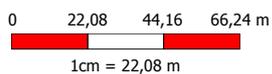
Amt:

Bearbeiter:



Luftbilder (April 2013) © Rhein-Kreis Neuss und angehörige Kommunen

M 1:2208



**Nur für den Dienstgebrauch**

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI)  
des Rhein-Kreis Neuss



**RHEIN-KREIS NEUSS**  
**NORBERT GYMNASIUM KNECHTSTEDEN**

**Erweiterung der Sportanlage,  
Neubau Kampfbahn Typ C**

**Vorläufige Aussagen zum  
Landschaftspflegerischen Begleitplan**

Auftraggeber:

**Innovative Sportstättenkonzepte**  
**Dipl.-Ing Uwe Richter**  
Mendelssohnstr. 3  
07629 Hermsdorf

erstellt durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie  
und Raumplanung, Volmerswerther Str. 80-86,  
40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 601845-60**

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Rolf Heimann

Düsseldorf, im Mai 2014

Projekt-Nummer 1130

## Inhalt

1	Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	1
1.1	Anlass der Planung.....	1
1.2	Lage und Beschreibung des geplanten Vorhabens .....	1
1.3	Betroffene Landschaftsbestandteile .....	3
2	Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	4
2.1	Untersuchungsgebiet .....	4
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	4
3	Methoden.....	4
4	Ökologische Bewertung des Ist-Zustandes .....	4
5	Eingriff.....	5
5.1	Eingriffsbeschreibung und Konfliktanalyse .....	5
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen .....	6
5.3	Unvermeidbare Beeinträchtigungen .....	6
5.4	Kompensationsbedarf Naturhaushalt .....	7
5.4.1	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (Bestand und Planung) .....	7
5.5	Folgen des Eingriffs für die Tierwelt .....	12
5.6	Vorläufige Gesamtbilanz des Eingriffs.....	12
6	Maßnahmen.....	13
6.1	Gestaltungsgrundsätze .....	13
6.2	Pflanzmaßnahmen.....	13
6.3	Besondere Maßnahmen zum Schutz der Fauna oder einzelner Tierarten.....	14
6.4	Maßnahmen zum Schutz des Bodens.....	14
7	Zusammenfassung.....	15

## 1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

### 1.1 Anlass der Planung

Das Norbert Gymnasium in Dormagen Knechtsteden und der Rhein-Kreis Neuss als Mitglied des Trägervereins planen, die Sportanlage des Gymnasiums zu renovieren, da sie mit der vorhandenen 333-Meter-Bahn nicht den Anforderungen an die aktuellen Bedingungen zur Durchführung von Schulwettkämpfen genügt. Hierzu ist der Neubau einer Kampfbahn, Typ C vorgesehen.

Da die Planungen derzeit noch nicht endgültig abgeschlossen werden können, werden zur Behandlung des Vorhabens in der Sitzung des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss am 22.05.2014 zunächst vorläufige Aussagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt. Diese beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand vom 14.05.2014.

Alle nachfolgenden Aussagen sind daher an eventuelle Änderungen in der endgültigen Planung noch anzupassen.

### 1.2 Lage und Beschreibung des geplanten Vorhabens

Das Norbert Gymnasium Knechtsteden liegt in direkter Nachbarschaft des Klosters Knechtsteden in Dormagen-Straberg. Es liegt jedoch etwa 1,5 km südlich von dessen Ortskern. Etwa genauso weit entfernt befindet sich in östlicher Richtung der Ortsteil Delhoven (Abb. 1).

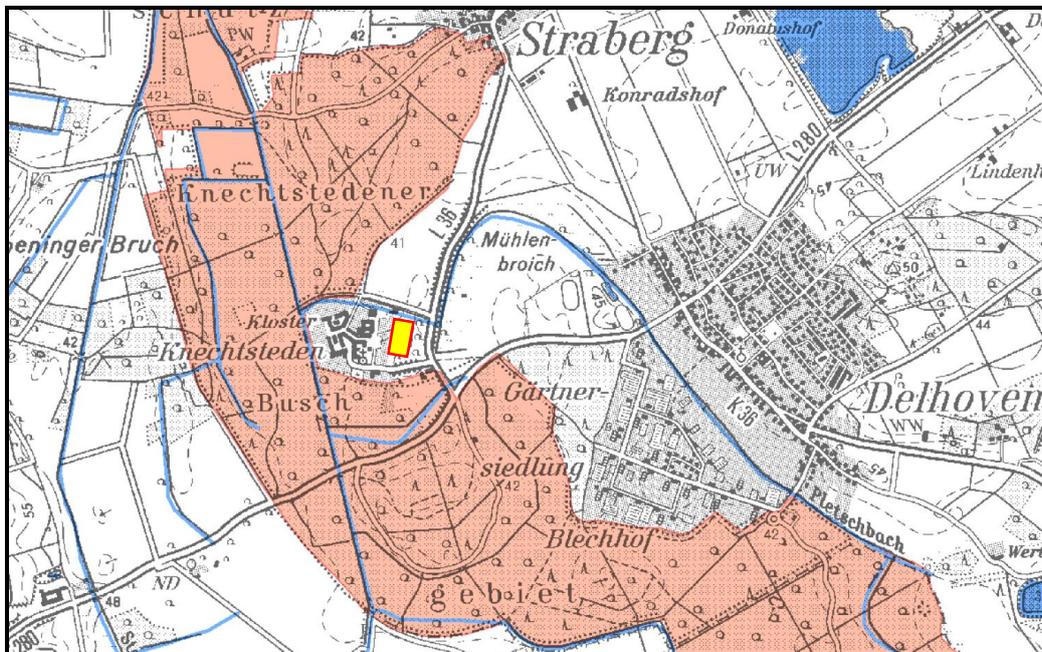


Abb. 1: Lage des geplanten Sportplatzes (  ) und FFH-Gebiet DE-4806-303 í Knechtstedener Wald mit Chorbuschí (orange unterlegt)

Der Komplex aus Kloster und Gymnasium schmiegt sich in eine Ausbuchtung an den östlichen Waldrand des Knechtstedener Busches, der Teil des FFH-Gebietes DE-4806-303 %Knechtstedener Wald mit Chorbusch%ist. Die vorhandenen Sportanlagen sind dem Gymnasium im Osten vorgelagert, die wiederum von einer Baumhecke und einer Obstwiese gegen die Landstraße L36 abgeschirmt werden. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Landstraße verbindet die Ortssteile Straberg und Delhoven und führt über die L208 auch nach Rommerskirchen-Anstel. Die Anbindung von Kloster und Gymnasium erfolgt von der Landstraße L36 her. Am Nordrand des Komplexes verläuft zudem ein Feldweg, der selbigen von dem angrenzenden Acker trennt.

Der neue Sportplatz soll auf der Fläche des zurzeit bestehenden errichtet werden. Da er jedoch mit einer 400-Meter-Bahn anstelle der vorhandenen 333-Meter-Bahn ausgerüstet werden soll, benötigt der Neubau eine größere Fläche. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist eine zusätzliche Ausdehnung nur in östliche Richtung möglich. Ein hier befindlicher Gehölzstreifen und eine Obstwiese sind dabei teilweise in Anspruch zu nehmen.

Die geplante Sportanlage soll einen Rasenplatz aus Kunststoffrasen erhalten der sowohl als Fußball- und als Hockey-Spielfeld genutzt werden kann. An den Stirnseiten werden eine Hochsprunganlage, eine Weitsprunganlage sowie Felder für Tennis, Basketball und Beachvolleyball platziert. Diese Anlagen liegen alle innerhalb der ovalen Laufbahnen. Sie alle erhalten einen Kunststoffbelag. Der gesamte Komplex wird von einem gepflasterten Weg in meist 2,00 m Breite umsäumt.

Die Gesamtflächengröße des Vorhabens beläuft sich damit auf 13.886 m<sup>2</sup>. Sie verteilt sich auf die einzelnen Bestandteile wie folgt:

Pflasterflächen (Wege)	975 m <sup>2</sup>
Kunststoffrasen (Spielflächen Fußball und Hockey)	7.341 m <sup>2</sup>
Kunststoffbelag (Laufbahnen, Hoch- und Weitsprung, Tennis und Basketball; einschl. der Sandgruben für Beachvolleyball und die Sprunganlagen)	5.570 m <sup>2</sup>
<hr/>	
Gesamtsumme	13.886 m <sup>2</sup> .

Zusätzlich wird am Ostrand Arbeitsstreifen von etwa 3 m Breite benötigt, dessen Fläche nach erster überschlägiger Berechnung rund 1.660 m<sup>2</sup> betragen wird.

Für die nicht überplanten Bereiche des alten Sportgeländes liegen noch keine endgültigen Planungen vor. Sie werden jedoch soweit an die bestehenden Verhältnisse und Erfordernisse angepasst, dass eine harmonische Einbindung in die vorhandenen Strukturen erfolgt.

### **1.3 Betroffene Landschaftsbestandteile**

Bei den von dem Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich zum größten Teil um den alten Sportplatz. Zusätzlich beanspruchte Landschaftsbestandteile sind ein Gehölzstreifen und Teile einer Obstwiese.

Die Baustelleneinrichtung wird nach dem derzeitigen Stand der Planungen überwiegend auf dem Gelände des bestehenden Sportplatzes erfolgen, so dass hierfür voraussichtlich keine weiteren Flächen benötigt werden. Lediglich am Ostrand wird ein zusätzlicher Arbeitstreifen einzurichten sein, da hier Bewegungsraum benötigt wird.

## **2 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes erfolgt im Allgemeinen entsprechend der räumlichen Ausdehnung des geplanten Vorhabens. Sie wurde bisher noch nicht endgültig vorgenommen. Nach dem derzeitigen Planungsstand, von dem sich die abschließende Planung voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden wird, wird als Eingriffsort die Fläche innerhalb der in Kapitel 1 beschriebenen Bestandteile angesehen. Mögliche weitere (Bewegungs-) Flächen außerhalb dieser Grenzen können erst nach Abschluss der Detailplanungen festgelegt und einbezogen werden. Das Untersuchungsgebiet wird dann mit einem Abstand von mindestens 200 m zu den Außengrenzen des Eingriffsortes festgelegt.

### **2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

Die Beschreibung des Untersuchungsgebietes erfolgt nach der Geländebegehung und Kartierung der relevanten Biotoptypen. Da diese noch nicht durchgeführt werden konnten, kann zurzeit noch keine ausführliche Beschreibung erfolgen.

## **3 Methoden**

Die Biotoptypenkartierung soll in der Vegetationsperiode 2014 (voraussichtlich im Mai/Juni) im Maßstab 1:5.000 durchgeführt werden. Dabei wird das gesamte Untersuchungsgebiet flächendeckend bearbeitet werden.

Zur Bewertung des Eingriffs und zur Berechnung des erforderlichen Ausgleichs wird die Anleitung des LANUV zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (Fassung von September 2008) zu Grunde gelegt.

## **4 Ökologische Bewertung des Ist-Zustandes**

Die abschließende Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt kann erst nach der Biotoptypenkartierung (vgl. Kap. 3) erfolgen.

Die hier vorgelegte überschlägige Berechnung wurde auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes durchgeführt. Sie wird mit fortschreitender Bearbeitung an den jeweils aktuellen Stand angepasst.

## 5 Eingriff

### 5.1 Eingriffsbeschreibung und Konfliktanalyse

Mit der Errichtung des Sportplatzes entsprechend dem vorliegenden Planungsstand vom 14.05.2014 werden die vorhandenen Biotopstrukturen entfernt und durch neue Einheiten ersetzt.

Hierzu wird auf den Flurstücken Nr. X der Flur Y in der Gemarkung Straberg eine Fläche von insgesamt 13.886 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Davon wird jedoch nur ein kleiner Teil von deutlich unter 10 % durch die Pflasterung eines Weges vollständig versiegelt. Auf dem Rest der Fläche erfolgt lediglich eine Teilversiegelung durch Kunststoffrasen und Kunststoffbelag.

Die Aufteilung und Lage der einzelnen Flächen sowie die endgültige Zuweisung der unterschiedlichen Biotoptypen zur korrekten Bewertung können kartografisch erst nach der Biotoptypenkartierung und der Fertigstellung der endgültigen Planfassung vorgenommen werden. Entsprechende Karten und Tabellen werden demzufolge in der Endfassung des LBP enthalten sein.

Die Bautätigkeiten zur Errichtung des Sportplatzes führen zunächst zu einem vollständigen Verlust der in Anspruch zu nehmenden naturnahem Landschaftsbestandteile. Es ist davon auszugehen, dass während der Bauarbeiten das gesamte Plangebiet in einem Zuge in Anspruch genommen wird, wodurch die Funktionsfähigkeit dieser Biotope beeinträchtigt bzw. unterbunden wird.

Durch die Realisierung der geplanten Anlage wird sich das Landschaftsbild lokal verändern. Insbesondere der mit seiner teilweisen Entfernung verbunden Eingriff in den Gehölzstreifen wird auffällig sein. Aus der Blickrichtung von Osten her, also von der L36 aus schirmt er zurzeit die Schulgebäude recht gut ab.

Während der Bauphase wird es durch den benötigten Bewegungsraum am Ostrand der Baustelle zu einem zusätzlichen Eingriff in die hier vorhandenen Obstwiese kommen. Während dieser Zeit können außerdem in geringfügigem Maße Staubemissionen durch die Bautätigkeit, den Einsatz von Baumaschinen und den Transport von Material entstehen. Mit der Fertigstellung der Anlage treten keine baubedingten Staubemissionen mehr auf.

Unsachgemäße Maschinen-Handhabung kann ebenso wie Maschinendefekte zu Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser führen. Durch sorgfältige Beachtung der einschlägigen Regelungen zur Vermeidung von Unfällen können solche Zwischenfälle jedoch weitgehend vermieden werden.

Für die Zeit der Bauphase kommt es durch die Baumaschinen zu Lärmemissionen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch vorübergehend. Es wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung zeigen werden, dass diese für die Tierwelt keine übermäßigen Auswirkungen (Störungen) darstellen. Dies gilt auch für weitere baubedingte temporärer Störreize wie Lärm, Licht oder Bewegungsunruhe.

## 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 4 (1) Landschaftsgesetz NW).

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können bereits zum jetzigen Zeitpunkt formuliert werden:

- Im Hinblick auf den Boden- und Biotopschutz sind Erdmassen, Baustoffe, u.ä. möglichst flächensparend auf den künftig ohnehin in Anspruch genommenen Flächen abzulagern. Bei Ausbau, Lagerung und Einbau von Boden ist ein schonender Umgang nach DIN 19731 zu beachten. Die auszubauenden Materialien des vorhandenen Sportplatzes sind, soweit sie nicht zur Wiederverwendung am Eingriffsort geeignet sind, ohne Zwischenlagerung dem Recycling zuzuführen bzw. auf eine geeignete Deponie zu verbringen und dort ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die unversiegelten Randbereiche der angrenzenden Obstwiese sind, sofern sie baubedingt in Anspruch zu nehmen sind, vor Verdichtung als Folge von Befahrung mit schwerem Gerät und vor sonstigen Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Insbesondere ist hier auch auf Schonung der verbleibenden Obstgehölze zu achten. Diese sind durch entsprechende Maßnahmen wirksam vor Beschädigungen durch die arbeitenden Baumaschinen zu schützen. Eine Fällung dieser Bäume ist möglichst zu vermeiden.

Innerhalb der Obstwiese sind in den letzten drei Jahren etliche abgängige Bäume durch Neupflanzungen ersetzt worden. Es ist davon auszugehen, dass die meisten dieser noch jungen Gehölze eine nochmalige Verpflanzung vertragen können. Sie sollen deshalb vor Beginn der Arbeiten an einen neuen Standort verpflanzt werden (vgl. hierzu Kap. 5.4.1). Die auf diese Weise im Bestand entstandenen Lücken sollen nach Beendigung der Bautätigkeiten durch hochwachsende Obstbäume (Vogel-Kirsche, Birne) gefüllt werden.

- Zur Minderung der Lärmauswirkungen während der Bauphase auf Mensch und Tier ist der Einsatz von lärmgedämpften Maschinen zu empfehlen.
- Einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die vorgesehene Eingrünung entgegengewirkt.

## 5.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Neuversiegelung und Teilversiegelung durch Kunststoffbeläge stellt bei dem geplanten Vorhaben eine unvermeidbare Beeinträchtigung dar. Allerdings entfallen hiervon rund 11.760 m<sup>2</sup> auf das Gelände des vorhandenen Sportplatzes. Für diese Flächen kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Beschaffenheit ("Ascheplatz") und der Intensität der Nutzung die ökologische Funktionen im Sinne der einschlägigen Vorschriften nur eingeschränkt erfüllt werden.

Auf den weiterhin in Anspruch zu nehmenden Flächen des Gehölzstreifens und der Obstwiese kommt es dagegen zu einem Totalverlust der ökologischen Funktionen. Damit werden auch die natürlichen Bodenfunktionen (Filter- und Pufferwirkung, Stoffumwandlungseigenschaft) unterbunden und dieser Teil verliert damit auch einen Großteil seiner Eigenschaft als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen.

Auf den in Anspruch zu nehmenden naturnahen Flächen wird der Fauna und Flora somit Lebensraum entzogen. Für den Verlust dieser Lebensräume gilt es, Ausgleich und Ersatz zu schaffen.

#### **5.4 Kompensationsbedarf Naturhaushalt**

Der Kompensationsbedarf für den Naturhaushalt wird durch Anwendung des Bewertungsverfahrens des LANUV zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (Fassung von September 2008) berechnet. Dort wird auch ausgeführt, dass im Rahmen der Kompensation ö für den zu entwickelnden Biotoptyp und seinen Prognosewert ein Zeitraum von 30 Jahren (eine Menschengeneration) zugrunde zu legen ist. Gleichwohl müssen die zu entwickelnden Biotope auf Dauer angelegt sein.

In den nachfolgenden Tabellen wird die ökologische Bilanzierung der Eingriffsfolgen des geplanten Vorhabens dargestellt, wie sie zum jetzigen Zeitpunkt vorläufig möglich ist. Für jede Teilfläche wird der jeweils zugewiesene Biotoptyp gemäß der Liste aus der Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) angegeben. Die Zuweisung der Biotoptypen und insbesondere deren Flächenanteile sind allerdings zunächst noch als vorläufig zu betrachten, da aus Termingründen noch keine ausführliche Kartierung des Eingriffsbereichs möglich war (vgl. Kap. 3).

##### **5.4.1 Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (Bestand und Planung)**

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die Biotoptypen am geplanten Standort dargestellt und in Wert gesetzt.

**Tabelle 1: Eingriffs-Bilanzierung – Vorläufige Berechnung auf Grundlage des Planungsstandes vom 14.05.2014**

Teil fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt-wert	Einzel flächenwert
<b>Teil A: Biotoptypen im Bestand</b>							
1	VF1	Teilversiegelte Fläche: Schotterflächen (Tennenbelag) des bestehenden Sportplatzes	11.761	1	1	1	11.761
2	BD0_100, ta1	Gehölzstreifen (mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70 %), mittleres Baumholz	1.336	7	1	7	9.352
3	BD0_100, ta1	Gehölzstreifen (mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70 %), mittleres Baumholz	147	7	1	7	1.029
4	HK2, ta15a	Streuobstwiese, mit Baumbestands-Alter 10 bis 30 Jahre, gepflegt	642	6	1	6	3.852
<b>Gesamtfläche A:</b>			<b>13.886</b>	<b>Gesamtflächenwert A:</b>			<b>25.994</b>
<b>Teil B: Biotoptypen der Planung</b>							
4	VF0	Versiegelte Fläche: Gepflasterte Wege.	975	0	1	0	0
5	VF1	Teilversiegelte Fläche: Kunststoffrasen, wasserdurchlässig.	7.341	1	0,5	0,5	3.671
6	VF1	Teilversiegelte Fläche: Kunststoffbelag, wasserdurchlässig.	5.570	1	0,5	0,5	2.785
<b>Gesamtfläche P:</b>			<b>13.886</b>	<b>Gesamtflächenwert P:</b>			<b>6.456</b>

#### Charakterisierung von Biotoptypen und Erläuterungen zu einzelnen Flächen

Hier werden Erklärungen zu Biotoptypen und weitere Erläuterungen zu einzelnen Flächen gegeben, bei denen es notwendig erscheint und soweit es beim derzeitigen Bearbeitungsstand möglich ist.

**BD0 Gehölzstreifen** (Flächen Nr. 2 und 3): Es handelt sich um einen Gehölzstreifen mit einem dichten Unterwuchs aus Sträuchern. Der Anteil an lebensraumtypischen Gehölzen beträgt mehr als 70 %. Neben überwiegend Baumweiden, Erlen und Ahorn-Arten im mittleren Baumholz-Alter sind auch etliche Baumweiden im starken Baumholz-Alter vorhanden. In der südlichen Fläche 3 sind auch einige Lärchen beigemischt. Das untere Stockwerk ist durch vorwiegend einheimische Sträucher besetzt, so dass sich eine nahezu geschlossene Struktur entsteht, die einen guten Sichtschutz für die Gebäude der Schule ergibt.

**HK2 Streuobstwiese** (Fläche Nr. 4): Diese Obstwiese wurde in den Jahren 1991/92 angelegt und befindet sich somit im bewertungsrelevanten Baumbestands-Alter von 10 bis 30 Jahren. In den letzten Jahren wurden einige abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen ersetzt, so dass zurzeit eine gestufte Altersstruktur vorliegt. Die Pflege der Streuobstwiese wird von der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss durchgeführt, wodurch sie in einem guten Pflegezustand ist.

**VF1 Teilversiegelte Flächen im Bestand** (Schotterflächen (Tennenbelag) des bestehenden Sportplatzes, Fläche Nr. 1): Bei dieser Fläche handelt es sich um die gesamte, von der Planung beanspruchte (Teil-)Fläche des bestehenden Sportplatzes. Als Schotterfläche (sAschenplatz%) ist sie als teilversiegelte Fläche zu behandeln.

**VF1 Teilversiegelte Flächen der Planung** (Kunststoffrasen, Fläche Nr. 5; Kunststoffbelag, Fläche Nr. 6): Bei diesen Flächen handelt es sich um wasserdurchlässige Beläge. Sie sind deshalb nicht als versiegelte Fläche einstuftbar, sondern müssen als teilversiegelte Flächen behandelt werden. Andererseits erfüllen sie keine unmittelbare ökologische Funktion im Sinne der einschlägigen Vorschriften. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erscheint die Anwendung eines Korrekturfaktors angebracht, der zu einer Abwertung auf 50 % des Grundwertes führt.

Mit dieser Planung ergibt sich für die Bilanz innerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche ein Defizit von 19.539 WP. Um dieses zu verringern, sind im nahen Umfeld des Eingriffsortes weitere Maßnahmen vorgesehen. So soll im Garten des Klosterbereichs ein naturnaher Teich mit einer Fläche von rund 500 m<sup>2</sup> angelegt werden. Ausreichender Platz hierfür ist im nordwestlichen Teil des Klostergeländes, dem so genannten %Schwarzen Garten% vorhanden.

Eine weitere Möglichkeit bietet sich am Rande der Ackerfläche an, welche südlich des Geländes liegt. Ein Teil dieser Fläche befindet sich weder im NSG/FFH-Gebiet, noch ist hier Landschaftsschutz ausgewiesen. (vgl. Abb. 2). Diese rund 6.700 m<sup>2</sup> große Fläche bietet die Möglichkeit, hier die vorhandene Obstwiese zu erweitern und so Ausgleich und Ersatz für die in Anspruch genommenen Flächenanteile zu schaffen. Würde die gesamte Fläche genutzt, ergäbe sich in der Gesamtbilanz ein Überschuss in der Eingriffsbilanzierung (vgl. Tab. 2).

Sofern diese Ackerfläche nicht zur Verfügung steht, kann der erforderliche Restausgleich auch über ein Ökokonto erbracht werden. Eine endgültige Festlegung kann allerdings erst erfolgen, wenn die Planungen abschließend beendet sind.

**Tabelle 2: Eingriffs-Bilanzierung – Vorläufige Berechnung weiterer für den Ausgleich und Ersatz durchführbarer Maßnahmen (Grundlage: Planungsstand vom 14.05.2014)**

Teil fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt-wert	Einzel flächenwert
<b>Teil A: Biotoptypen im Bestand</b>							
7	HJ, mc2, neo5	Teilverseigelte Fläche: Schotterflächen (Tennenbelag) des bestehenden Sportplatzes	500	4	0,75	3	1.500
8	HA, aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	6.700	2	1	2	13.400
Gesamtfläche A:			7.200	Gesamtflächenwert A:			14.900
<b>Teil B: Biotoptypen der Planung</b>							
9	FF, wf3	Teich, bedingt naturnah	500	6	1	6	3.000
10	HK2, ta15a	Streuobstwiese, mit Baumbestands-Alter 10 bis 30 Jahre, gepflegt	6.700	6	1	6	40.200
Gesamtfläche P:			7.200	Gesamtflächenwert P:			43.200

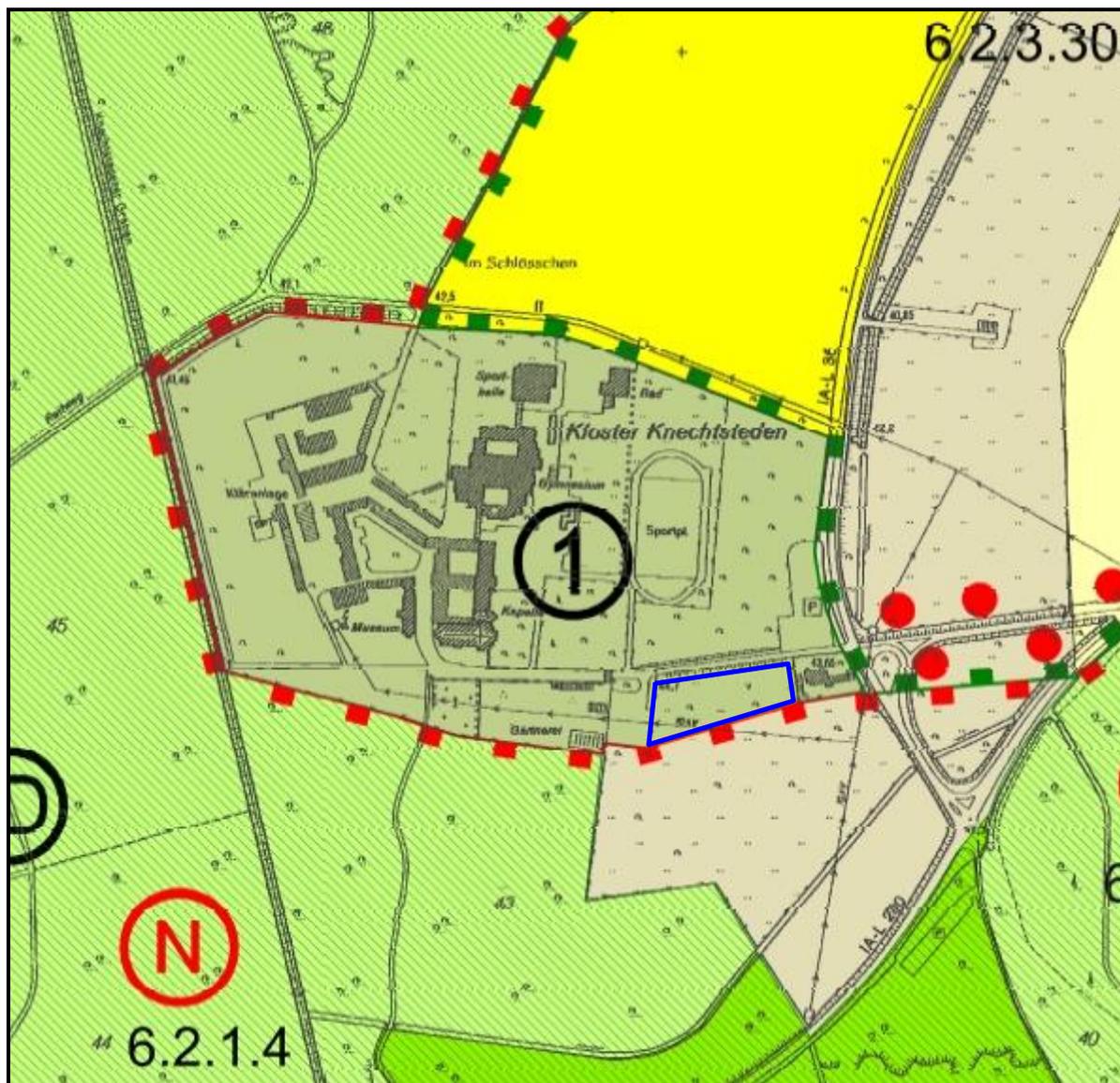
#### Charakterisierung der Biotoptypen und Erläuterungen zu einzelnen Flächen

Hier werden Erklärungen zu Biotoptypen und weitere Erläuterungen zu einzelnen Flächen gegeben soweit es beim derzeitigen Bearbeitungsstand möglich ist.

**HJ Garten (Bestands-Fläche, soll in der der Planung in einen Teich umgewandelt werden)** (Fläche Nr. 7): Hierbei handelt es sich um eine Flächen im nordwestliche Teil des Klostergeländes, dem so genannten %Schwarzen Garten%. Der für die Anlage des Teiches vorgesehene Teil ist als extensiv genutzte Rasen- und Wiesenfläche zu bezeichnen. Allerdings hat sich hier inzwischen eine Nitrophyten-Flur aus der Großen Brennnessel ausgebreitet, die deutlich mehr als 75 % Flächenanteil einnimmt.

In Analogie zur Bewertung von Hochstaudenfluren und Brachen bei LANUV (2008) wird deshalb ein Bewertungsabschlag vorgenommen, der über den Korrekturfaktor ermittelt wird.

**FF Teich (im Garten der Klosteranlage geplanter Teich)** (Fläche Nr. 9): Der Teich soll im so genannten %Schwarzen Garten% des Klosters angelegt werden. Die Abdichtung wird mittels einer Teichfolie erfolgen. Durch eine ausreichend dicke Abdeckschicht wird dennoch ein weitgehend naturnahes Gewässer entstehen, so dass der Teich als bedingt naturnah eingestuft werden kann.



**Abb. 2:** Lage der möglichen Ausgleichsfläche zur Erweiterung der Obstwiese (blau umgrenzt)  
Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, LP II . Dormagen

### 5.5 Folgen des Eingriffs für die Tierwelt

Die Folgen des Eingriffs für die Tierwelt können erst abschließend beurteilt werden, wenn der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt wurde. Eine Vorab einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange wurde aber von IVÖR im Mai 2014 vorgenommen.

### 5.6 Vorläufige Gesamtbilanz des Eingriffs

Aus den Gesamtflächenwerten der einzelnen Berechnungen ergibt sich folgende vorläufige Gesamtbilanz des Eingriffs:

**Tabelle 3: Vorläufige Gesamt-Bilanzierung**

Benennung	Gesamt-Fläche (m <sup>2</sup> )	Summe Flächen-Wert
Ausgangszustand der Eingriffsfläche (Tabelle 1, Teil A)	13.886	-25.994
Zustand der Eingriffsfläche nach Umsetzung der Planung (Tabelle 1, Teil B)	13.886	6.456
Ausgangszustand der Biotoptypen außerhalb der Eingriffsfläche, die zur Umsetzung weiterer Maßnahmen ortsnahe zur Verfügung stehen (Tabelle 2, Teil A)	7.200	-14.900
Zustand der Biotoptypen außerhalb der Eingriffsfläche nach Umsetzung der Planung (Tabelle 2, Teil B)	13.886	43.200
<b>Gesamtbilanz</b>		<b>8.262</b>

**Damit ergibt sich ein vorläufiger Kompensations-Überschuss  
von 8.262 Biotopwertpunkten**

Mit diesem Überschuss könnte auf die Anlage eines Teils der Obstwiese (Wert 6 Pkte./m<sup>2</sup>) auf Ackerfläche (Wert 2 Pkte./m<sup>2</sup>) mit einer Größe von 2.190 m<sup>2</sup> verzichtet werden.

Gegebenenfalls kann der Überschuss auch in ein Ökokonto eingestellt werden.

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Gestaltungsgrundsätze

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 4a (2) LG NW). Biotoptypen, die im Rahmen des Eingriffes so stark beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können, müssen an geeigneter Stelle wieder hergestellt werden. Die Maßnahmen des Naturschutzes sollen dabei:

- Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort stehen.
- Nach Art und Umfang dazu geeignet sein, dass die vorhabensbedingt gestörten Funktionen nach einem angemessenen Zeitraum (i.d.R. 1 Generation) wieder erfüllt werden.
- Den beanspruchten Lebensräumen/Biotoptypen nach Gestalt und Funktion gleichwertig sein.

Für das Vorhaben sind vom Vorhabensträger deshalb nach derzeitigem Planungsstand folgende Maßnahmen im Plangebiet vorgesehen:

- Anlage eines naturnahen Teiches.
- Erweiterung der vorhandenen Obstwiese  
oder  
Ausgleich des verbleibenden Defizits über ein Ökokonto

### 6.2 Pflanzmaßnahmen

Innerhalb der Obstwiese sind in den letzten drei Jahren etliche abgängige Bäume durch Neupflanzungen ersetzt worden. Es ist davon auszugehen, dass die meisten dieser noch jungen Gehölze eine nochmalige Verpflanzung vertragen können. Sie sollen deshalb vor Beginn der Arbeiten an den Standort, der zur Erweiterung der Obstwiese vorgesehen ist, verpflanzt werden. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Lücken im Bestand durch hochwachsende Obstbäume (Vogel-Kirsche, Birne) zu schließen.

Sofern die Erweiterung der vorhandenen Obstwiese nach Abschluss der Planungen durchgeführt wird, soll die Auswahl der Qualität und Sorten der Obst-Gehölze nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde im Rhein-Kreis Neuss erfolgen. Die Pflanzung der Bäume hat fachgerecht zu erfolgen. Für ausreichende Standfestigkeit, gegebenenfalls durch Verwendung von Stützpfählen, ist zu sorgen. Ausreichende Wässerung während der Anwachsphase und in Trockenzeiten ist zu gewährleisten.

Die Einsaat der Wiese soll mit einer standortgerechten Mischung erfolgen und einen möglichst hohen Kräuteranteil aufweisen. Nach Absprache mit den zuständigen Behörden kann z.B. die Saatgutmischung RSM 8.1 für Biotopentwicklungsflächen verwendet werden. Verdichtete Böden sind vorher zu lockern. Die Pflege soll durch 1-malige jährliche Mahd

erfolgen. Der früheste Termin ist der 1. September. In den ersten ein bis zwei Jahren nach der Anlage kann unter Umständen auch eine 2-malige jährliche Mahd sinnvoll sein. Auf eine solche, sowie auf Pflegeumbruch und Nachsaat ohne vorherige Absprache mit der uLB ist aber auf jeden Fall zu verzichten.

### **6.3 Besondere Maßnahmen zum Schutz der Fauna oder einzelner Tierarten**

Gegebenenfalls notwendige besondere Maßnahmen zum Schutz der Fauna oder einzelner Tierarten können noch nicht formuliert werden, da der artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch nicht erstellt werden konnte.

### **6.4 Maßnahmen zum Schutz des Bodens**

Maßnahmen, die geeignet sind, Auswirkungen auf den Boden und seine vielfältigen Funktionen möglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern wurden bereits in Kapitel 5.2 formuliert.

## 7 Zusammenfassung

Das Norbert Gymnasium in Dormagen Knechtsteden und der Rhein-Kreis Neuss als Mitglied des Trägervereins planen, die Sportanlage des Gymnasiums zu erweitern. Hierzu ist der Neubau einer Kampfbahn, Typ C vorgesehen.

Da die Planungen derzeit noch nicht endgültig abgeschlossen sind, werden zur Behandlung des Vorhabens in der Sitzung des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss am 22.05.2014 zunächst vorläufige Aussagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt. Diese beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand und sind an eventuelle Änderungen in der endgültigen Planung anzupassen.

Das etwa 2,5 ha große Plangebiet liegt direkt neben dem Komplex des Norbert Gymnasiums und des Klosters Knechtsteden in Dormagen-Straberg auf einem angrenzenden Acker. Dieser grenzt im Osten an das FFH-Gebiet DE-4806-303 %Knechtstedener Wald mit Chorbusch%an. Östlich verläuft in Nord-Süd-Richtung die Landstraße L36. Sie verbindet die Ortssteile Straberg und Delhoven und führt über die L208 auch nach Rommerskirchen-Anstel. Die Anbindung von Kloster und Gymnasium erfolgt von der Landstraße L36 her.

Der neue Sportplatz soll auf der Fläche des zurzeit bestehenden errichtet werden. Da er jedoch mit einer 400-Meter-Bahn anstelle der vorhandenen 333-Meter-Bahn ausgerüstet werden soll, benötigt der Neubau eine größere Fläche, die durch eine Ausdehnung in östliche Richtung erreicht wird.

Die geplante Sportanlage soll einen Rasenplatz aus Kunststoffrasen sowie eine Hochsprunganlage, eine Weitsprunganlage, Felder für Tennis, Basketball und Beachvolleyball enthalten. Diese und die Laufbahnen werden mit einem Kunststoffbelag versehen. Der gesamte Komplex wird von einem gepflasterten Weg in 2,00 m Breite umsäumt. Die Gesamtgröße der neuen Sportanlage wird 13.886 m<sup>2</sup> ausmachen.

Durch die Ausdehnung über den jetzigen Standort hinweg in östliche Richtung werden ein hier befindlicher Gehölzstreifen und Teile einer Obstwiese in Anspruch genommen.

Die vorliegenden vorläufigen Aussagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan beschreiben und bilanzieren entsprechend den Erfordernissen der Eingriffsregelung die im derzeitigen Planungsstand erkennbaren Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie erste Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffsfolgen.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können innerhalb der Vorhabensfläche keine Maßnahmen durchgeführt werden. Um dennoch eingriffsnahen Ausgleich zu erreichen soll innerhalb des benachbarten Klostergartens ein naturnaher Teich angelegt werden und die vorhandene Obstwiese nach Süden erweitert werden. Diese Maßnahmen werden mit der Errichtung der Anlage durchgeführt und sind somit kurzfristig umsetzbar.

Die Gesamt-Bilanz von Eingriff und Ausgleich zeigt, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen ein rechnerischer Kompensations-Überschuss entsteht. Erst mit dem Vorliegen der endgültigen Planung wird sich erweisen, ob dieser Überschuss Bestand hat.

Der derzeit absehbare erforderliche Ausgleich kann durch die vorgesehenen, in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort stehenden Maßnahmen mehr als vollständig erbracht werden.

Aufgestellt: Düsseldorf, den 16. Mai 2014

Der Gutachter

A handwritten signature in blue ink that reads 'Rolf Heimann'.

Rolf Heimann  
(Dipl.-Biologe)



# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Neubau des Sportplatzes am Norbert-Gymnasium, Knechtsteden	
Vorlage 68/3235/XV/2014	1
NGK_L_2000 68/3235/XV/2014	4
NGK_Lageplan 68/3235/XV/2014	5
NGK_LBP_Vorläufige_Aussagen_02 68/3235/XV/2014	6
NGK_Sanierung_Schulsportplatz_Knechtsteden_2 68/3235/XV/2014	24

Inhaltsverzeichnis	25
--------------------	----